

fahrungsaustausch mit den Prozeßvertretern im Jahre 1978 erbrachte:

- Die gewerkschaftliche Teilnahme an der Beratung der Konfliktkommission sollte so organisiert werden, daß der Werk tätige weiß, an welche Leitung bzw. an welchen Funktionär er sich wenden muß, wenn er zur weiteren Klärung seines Konflikts die Kammer für Arbeitsredit des Kreisgerichts in Anspruch nehmen möchte.
- Die Erfahrungen und Erkenntnisse der Mitglieder der Prozeßvertretergruppen sollten über den FDGB-Kreisvorstand mit allen Kreisvorständen der IG/Gewerkschaften und den BGLs ausgewertet werden.
- Wenn neben der Prozeßvertretung gemäß § 5 Abs. 1 ZPO die Mitwirkung gemäß § 5 Abs. 2 ZPO übernommen wird, sollte das durch den zuständigen Sekretär des Kreisvorstandes der IG/Gewerkschaft geschehen.
- Die Einbeziehung der Erfahrungen aus der Prozeßvertretung in die Schulung der Konfliktkommissionen hat sich bewährt und sollte ständige Arbeitsmethode werden. Das setzt wiederum voraus, daß die Erfahrungen aus der Prozeßvertretung gesammelt und ausgewertet werden.

Anforderungen an die gewerkschaftliche Interessenvertretung im arbeitsrechtlichen Verfahren

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß es ein satzungsmäßiges Recht eines jeden FDGB-Mitglieds ist, die Gewerkschaften zur Vertretung seiner Rechte aus dem Arbeitsrechtsverhältnis in Anspruch zu nehmen (vgl. Ziff. 2 Buchst. e und Ziff. 4 Buchst. a der auf dem 9. FDGB-Kongreß beschlossenen Satzung des FDGB). Jede Gewerkschaftsleitung und jeder Vorstand hat die Pflicht, den Mitgliedern ihre Rechte zu erläutern und — wenn sie es wünschen — die Vertretung im Verfahren zu übernehmen. Das gilt auch für solche Fälle, in denen Zweifel an der Begründetheit des von dem oder gegen den Werk tätigen geltend gemachten Anspruchs besteht. Lehnt es die Leitung oder der Vorstand ab, die Prozeßvertretung zu übernehmen, weil z. B. der Anspruch des Werk tätigen unbegründet ist, ist das sofort der Rechtskommission des FDGB-Bezirksvorstandes mitzuteilen, damit diese eine entsprechende Mitwirkung sichern kann. Die Ablehnung einer Vertretung setzt u. E. auf jeden Fall den Beschluß der jeweiligen Leitung voraus. Bestehen bei der AGL/BGL in einem Konflikt der Meinung des Werk tätigen entgegengesetzte Auffassungen, so ist der entsprechende Kreisvorstand zu verständigen, damit dieser die Prozeßvertretung bzw. Mitwirkung wahrnehmen kann (vgl. Abschn. IV Ziff. 3 der Ordnung für die Mitwirkung der Gewerkschaften im arbeitsrechtlichen Verfahren).²

Die Prozeßvertretung bzw. Mitwirkung der Gewerkschaft und ihre Vorbereitung im Einzelverfahren hängt wesentlich davon ab, zu welchem Zeitpunkt der Kreisvorstand von einer Klage bzw. einem Einspruch gegen einen Beschluß der Konfliktkommission informiert wird. In einer Vielzahl von Fällen wird sich der Werk tätige unmittelbar an den ihm bekannten gewerkschaftlichen Vertreter wenden und mit diesem gemeinsam sein Verfahren vorbereiten. Um eine zügige Durchführung der Arbeitsrechtsverfahren und gleichzeitig eine gute Vorbereitung der Gewerkschaften auf die Wahrnehmung ihrer Rechte aus § 5 ZPO, § 301 AGB zu gewährleisten, hat sich in jenen Fällen, in denen sich der Werk tätige sofort unmittelbar an das Gericht gewandt hat, bei uns die Methode herausgebildet, daß die Kreisgerichte noch vor Anberaumung eines Verhandlungstermins den FDGB-Kreisvorstand vom Eingang einer Klage bzw. eines Einspruchs — meist telefonisch — informieren und dabei Absprachen über den Zeitpunkt des Verhandlungstermins treffen.

Eine solche Informationspraxis wird von den FDGB-Kreisvorständen sehr begrüßt, weil dadurch Zeit gewon-

nen wird, um eine ggf. gewünschte Prozeßvertretung oder Mitwirkung im Verfahren rechtzeitig vorbereiten zu können oder auch Vorschläge zu unterbreiten, im Betrieb oder vor erweiterter Öffentlichkeit zu verhandeln.

Der Werk tätige, der sich mit einer Klage in Arbeitsrechtssachen an das Gericht wendet, wird gleichzeitig auf die Möglichkeit der Prozeßvertretung gemäß § 5 Abs. 1 ZPO hingewiesen.

Die Prozeßvertreter nach § 5 Abs. 1 ZPO wie auch die gemäß § 5 Abs. 2 ZPO mitwirkenden Gewerkschaftsvertreter sind in zunehmendem Maße ehrenamtliche Funktionäre der Gewerkschaft. Sie erhalten in Vorbereitung der Verhandlungen von den Gerichten Hinweise zu den Problemen des Prozesses und zu noch aufzuklärenden Umständen des Streitfalls. In der Regel nehmen sie auch in die Prozeßakten Einsicht und führen vor der Verhandlung Aussprachen mit dem Werk tätigen über den Sachverhalt und die sich daraus ergebenden rechtlichen Möglichkeiten.

Zur gewerkschaftlichen Interessenvertretung gehört es aber auch, daß der Prozeßvertreter den Werk tätigen erforderlichenfalls darauf hinweist, daß der erhobene Anspruch nicht mit der Gesetzlichkeit in Einklang steht. Er wird dem Werk tätigen in diesem Fall empfehlen, die Klage bzw. den Einspruch zurückzunehmen. In anderen Fällen wird er dazu beitragen, daß es zu einer dem Recht entsprechenden Einigung kommt.

Dem Vorbringen der gemäß § 5 Abs. 2 ZPO mitwirkenden Gewerkschaftsfunktionäre sind oft eigene Untersuchungen der Gewerkschaft und Aussprachen im Betrieb vorausgegangen, in deren Ergebnis damit zusammenhängende Probleme gelöst werden konnten. So konnte z. B. im Zusammenhang mit einem Streit über die Schadenersatzpflicht des Betriebes erreicht werden, daß für die im Betrieb abgestellten Mopeds der Werk tätigen eine Überdachung zur Verfügung gestellt wurde.

Die Teilnahme in beiden Formen des § 5 ZPO sichert eine konkrete Vertretung des Werk tätigen im Einzelfall. Darüber hinaus ist es möglich, gewerkschaftliche Standpunkte zu wichtigen Rechtsproblemen, die in diesen Verfahren aufgetreten sind, herauszuarbeiten und zu verallgemeinern.² Das ist mit der Prozeßvertretung allein im Verfahren nicht immer möglich.

Dr. FRITZ POMMERENING,
FDGB-Bezirksvorstand Gera
WERNER WINDHAUSEN,
Stellvertreter des Direktors
des Bezirksgerichts Gera

1 Vgl. dazu J. Cramer, „Die Prozeßvertretung der Werk tätigen in Arbeitsrechtssachen nach der ZPO“, Arbeit und Arbeitsrecht 1977, Heft 10, S. 315 f.

2 Beschluß des Sekretariats des Bundesvorstandes des FDGB vom 25. Februar 1966, in: Informationsblatt des FDGB 1966, Nr. 8, S. 1 fl., bzw. Arbeit und Arbeitsrecht 1966, Heft 9, S. 211 fl.

3 Vgl. hierzu F. Pommerening, „Lebendiger Gewerkschaftsalltag im Bezirk Gera“, Arbeit und Arbeitsrecht 1973, Heft 6, S. 175 fl.

Rechtliche Konsequenzen bei erfolgloser Nachbesserung einer mangelhaften Ware

Kundendienstabteilungen von Betrieben des VEB IFA-Kombinats Personenkraftwagen haben die Meinung vertreten, ein Garantiefall aus dem ersten Auftreten eines Mangels an einem Pkw sei stets mit der Rückgabe des nachgebesserten Pkw an den Käufer bzw. mit der Ablehnung des Garantieanspruchs durch den Garantieverpflichteten abgeschlossen. Jedes erneute Auftreten des gleichen Mangels sei als neuer Garantiefall zu behan-